

Volkswirtschaftsdepartement
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

Alpnach, 16.02.2018
Christian Limacher
079 820 91 05
c.limacher@limacher-britschgi.ch

Nachtrag Gastgewerbegesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Dass eine Notwendigkeit zu diesem Nachtrag für das Gastgewerbegesetz besteht, ist aufgrund der Ausgangslage in der Botschaft nachvollziehbar und ersichtlich. Auch da sich die Verpflegungsgewohnheiten und -möglichkeiten in den letzten 20 Jahren stark gewandelt haben, ist ein Nachtrag sinnvoll.

Dem Grundsatz, dass keine Überregulierung und Mehrkosten entstehen sollen wird in diesem Nachtrag Grossmehrheitlich Rechnung getragen.

Auch wird zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgruppe, in welcher die verschiedenen Interessenten vertreten sind, sich in den Grundsatzfragen (z.B. Gastgewerbebewilligung) einig ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Gastgewerbegesetz

Art. 6 Abs. 2

Das geltende Recht soll beibehalten werden, weil dafür ein Erlass auf Gesetzesstufe notwendig sein wird (referendumspflichtiges Reglement). Auch anhand der Debatte des Kantonsrats vom 25. Januar (Motion Anpassung Baugesetz, Delegation von Baubewilligungen) ist es nicht sicher, ob eine Delegation der Erteilung und des Entzugs der Gastgewerbebewilligungen an die Verwaltung gewünscht wird.

Art. 7 Abs. 1 lit. a

Die Bewilligungspflicht für Cateringbetriebe ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch geht dieser Absatz zu weit. Gemäss dieser Formulierung würden auch private Anlässe Bewilligungspflichtig. Die Bewilligung von privaten Anlässen entspricht nicht im Sinn und Zweck des Gastwirtschaftsgesetzes und führt zu erheblichem Mehraufwand in der Verwaltung und zu Mehrkosten beim Betreiber (Caterer). Wir sind der Meinung, dass private Anlässe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollten. Der Zusatz an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten muss beibehalten werden.

Art. 14 Abs. 1

Das geltende Recht soll beibehalten werden. Diese Ausweitung macht keinen Sinn, da die Immissionen im Art. 19 geregelt sind.

Weitere Bemerkungen zu Artikeln, welche nicht in der Vorlage enthalten sind.

Art. 18 Abs. 1 und 2

Hier ist die Linie nicht ganz klar. Entweder sollen sich beide Absätze nach Bundesrecht sein, oder Absatz 1: ...an unter 16-jährige ist verboten/ Absatz 2: ...an unter 18-jährige ist verboten.

Gastgewerbeverordnung

Art. 1 Abs. 1

Wie schon Einleitend erwähnt, ist sich die Arbeitsgruppe der verschiedenen Interessenvertreter im Grundsatz über die Bewilligungspflicht einig. Deshalb wird der Aufhebung der verschiedenen Ausnahmen nicht opponiert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen Obwalden
Christian Limacher